

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817**

29.11.1817 (Nr. 330)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 330. Samstag, den 29. November, 1817.

Württemberg, (Königl. Verordnung über die Einteilung des Königreichs in 4 Verwaltungsbezirke.) — Frankreich. — Großbritannien. — Oesterreich. — Preussen. — Schweiz. — Türkei. (Patras.)

## Württemberg.

Auszug der Königl. Verordnung v. 18. d. über die Einteilung des Königreichs in 4 Verwaltungsbezirke. Das Königreich wird in vier Kreise eingetheilt, und diese vier Kreise werden in nachstehender Art gebildet: I. Der Neckarkreis begreift nachbenannte Oberämter, nämlich: 1) Wiblingen, 2) Kattstadt, 3) Eßlingen, 4) Leonberg, 5) Waiblingen, 6) Besigheim, 7) Ludwigsburg, 8) Marbach, 9) Maulbronn, 10) Waiblingen, 11) Backnang, 12) Brackenheim, 13) Heilbronn, 14) Neckarsulm, mit Widdern, 15) Weinsberg, 16) Stuttgart, mit Ausschluß der Stadt Stuttgart und ihrer Markung. Der Sitz der Regierung und der Finanzkammer ist in Ludwigsburg. II. Der Schwarzwaldkreis begreift nachstehende Oberämter, nämlich: 1) Balingen, 2) Oberndorf, 3) Nottwil, 4) Spaichingen, 5) Tuttlingen, 6) Herrenberg, 7) Horb, 8) Rothenburg, 9) Sulz, 10) Lößlingen, 11) Calw, 12) Freudenstadt, 13) Nagold, 14) Neuenbürg, 15) Reutlingen, 16) Urach, 17) Nürtingen. Der Sitz der Regierung und der Finanzkammer ist in Reutlingen. III. Der Jartkreis begreift nachstehende Oberämter, nämlich: 1) Gerabronn, 2) Hall, 3) Künzelsau, 4) Mergentheim, 5) Dethringen, 6) Alen, 7) Crailsheim, 8) Ellwangen, 9) Gaildorf, 10) Heidenheim, 11) Neresheim, 12) Schorndorf, 13) Lorch, 14) Gmünd. Der Sitz der Regierung und der Finanzkammer ist in Ellwangen. IV. Der Donaufreis begreift nachstehende Oberämter, nämlich: 1) Kirchheim, 2) Öbpingen, 3) Geislingen, 4) Münsingen, 5) Alpeck, 6) Wiberach, 7) Blaubeuren, 8) Ehingen, 9) Niedlingen, 10) Ulm, 11) Wiblingen, 12) Reutlingen, 13) Ravensburg, 14) Saul-

gan, 15) Lettnang, 16) Waldsee, 17) Wangen. Der Sitz der Regierung und der Finanzkammer ist Ulm. Für die Stadt Stuttgart, als Haupt- und Residenzstadt, und für die Stadt Kattstadt, mit den Markungen in beiden Städten, wird eine besondere Direction ernannt mit allen denjenigen Attributionen, welche den Geschäftskreis der Regierungen bilden, wogegen dieselbe in Hinsicht auf die Justiz- und Finanzverwaltung zu dem Ressort der Gerichtshöfe und der Finanzkammer des Neckarkreises gehören sollen. In Ansehung der Verwaltung der Justiz soll je für zwei Kreise ein Kriminalgerichtshof und ein Appellationsgericht in den Kreisen selbst bestehen, und sollen zu dem Ende die zwei Senate des Kriminalgerichtshofes und des Oberjustizkollegiums in der Weise in dieselbe verlegt werden, daß a) für den Neckar- und für den Schwarzwaldkreis der eine Senat des Kriminalgerichtshofes seinen Sitz in Eßlingen behalten, und der eine Senat des Oberjustizkollegiums nach Rothenburg; b) für den Donau- und Jartkreis aber der andere Senat des Kriminalgerichtshofes nach Ellwangen, und jener des Oberjustizkollegiums nach Ulm verlegt werden sollen.

## Frankreich.

Mehrere deutsche öffentliche Blätter enthalten, als eingesandten Artikel, folgendes aus Paris vom 10. d.: Daß sich die jetzige Königl. Regierung in Frankreich weigert, einer Anzahl Privatforderungen von Deutschen, die sich auf eingegangene Verbindlichkeiten der vorigen kaiserl. Regierung gründen, vollständig Gemüthe zu leisten, hat seine Richtigkeit. Die Sache bleibt eine Ungerechtigkeit, man mag sie nehmen, wie man will. Allein wie, wenn Frankreich eine Art von Repressalien-

recht ausüben wollte? Mehrere hochgekönigl. französisch. Unterthanen haben die gerechtesten Forderungen in Deutschland, besonders an die Regierungen, welche gegenwärtig das Gebiet des vormaligen Königreichs Westphalen inne haben, und alle ihre Bemühungen, zu dem Ihrigen zu gelangen, sind fruchtlos gewesen. Verschiedene Franzosen, z. B. der Baron v. Voucheporn, haben in der jüngst verflossenen Periode in dem jetzigen Kurfürstenthum Hessen Güter und Besitzungen käuflich an sich gebracht, und den Kaufschilling, wie die in aller Form abgefaßten Kontrakte darthun, baar bezahlt, und man hat sie gewaltthätig ihres im besten Glauben erworbenen Eigenthums beraubt. Was würde man in Deutschland dazu gesagt haben, wenn Ludwig XVIII. ohne weiters die zahlreichen Deutschen, welche unter der Napoleon'schen Zwischenregierung Staats- und Nationalgüter auf französischem Gebiet käuflich an sich brachten, mit Gewalt aus ihrem redlich und gesetzlich erworbenen Eigenthumsbesitz hätte vertreiben wollen? Will man die Gerechtigkeit für sich in Anspruch nehmen, so muß man zuvörderst selbst gerecht handeln. Die königl. Regierung in Frankreich kann sich zur Entschuldigung ihres in Rede stehenden Verfahrens doch wenigstens auf ein von dem Oberhaupt der vorigen Regierung erlassenes Dekret (vom 25. Febr. 1805), das zugleich dem, unterm 25. Jan. 1810 gesetzlich angenommenen Staatsbudget als Beilage beigelegt worden, berufen; aber die deutschen Regierungen, welche zum Besitz des westphälischen Gebiets gelangt sind, können, indem sie Privateigenthum angreifen, auch nicht einmal einen Scheingrund zu ihrer Vertheidigung vorbringen. Wollte der Kurfürst von Hessen vielleicht die Einwendung machen, daß er den vormaligen westphälischen Staat nicht anerkannt habe, so würde Ludwig XVIII. den nämlichen Grund für sich vorbringen können; aber die wiederhergestellte königl. franz. Regierung hat Beweise genug gegeben, daß sie die Heiligkeit des Besitzes und Privateigenthums respektirt. Der Herzog von Richelieu hat bei den Ministern der verbündeten Mächte zu Paris eine Note übergeben, worin er über das in Kurhessen beobachtete Verfahren Beschwerde führt; aber bis jetzt hat man noch keine Nachricht, daß den hierbei theilhaftigen franz. Unterthanen der Besitz ihres Eigenthums wieder eingeräumt worden sey. Auch alle Vorstellungen des königl. franz. Gesandten zu Frank-

furt, Grafen Reinhard, beim deutschen Bundestag sind ohne Erfolg geblieben etc.

Die französisch. Blätter feierten den Geburtstag des Königs, mit langen Artikeln. Dieser König (sagt eins derselben) dem die erduldeten Leiden zur Folie seines Werthes dienen, wird sich in einer Verfassung überleben, die sein Werk ist, und das Glück und die weise Freiheit unsrer Nachkommen sichert. Das Journal de Paris benutzte diese Gelegenheit, um dem französisch. Volke Weihrauch zu streuen. Die übrigen Völker, sagt es, bewundern unsre Hingebung im Unglück, und unser festes Vertrauen auf eine bessere Zukunft. Dies Volk, welches von einem Pol zum andern den Ruhm seiner Waffen strahlen ließ, beoachtet mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit die Verträge, und legt sich harte Entbehrungen auf, um sein Wort lösen zu können. Dieses Volk, sagt ein anderes Blatt, das man früher nicht ohne Grund leichtsinnig und oberflächlich schalt, kann jetzt allein einen großen Ruf geben oder bestätigen. Ein Gelehrter, ein Dichter, ein Künstler des Auslandes ist seiner Lorbeern nur dann gewiß, wenn sie von uns anerkannt und gebilligt sind; wir üben in der Hinsicht eine unumschränkte Macht. Die Urtheile der Franzosen dienen den andern Völkern zum Leitstern, weil sie unparteiisch und gerecht sind. Der Franzose macht das bescheidene Verdienst geltend, und sein Lob ist immer nur der Lohn der Tugend und des Talents etc.

**G r o ß b r i t a n i e n .**  
Zu London ist seit kurzem ein Rechtshandel anhängig, der den Verehrern der alterthümlichen Sitten des Mittelalters große Freude machen wird. Ein Mädchen, das man nach einem ländlichen Feste zuletzt mit ihrem Tänzer sich hatte entfernen gesehen, wurde den nächsten Morgen in einem nahe liegenden Gebüsch ermordet gefunden. Ihr Bruder klagte deshalb den jungen Mann, mit dem man sie an jenem Abend zuletzt gesehen, des Mordes an. Der Angeklagte, ein junger Mensch von 5 Fuß 6 Zoll und kräftigem Baue, berief sich, dem Rathe seines Anwalts zufolge, ganz nach den alten Formen, auf ein Gottesurtheil, indem er einen von seinem Anwalte ihm dargereichten Handschuh in die Mitte des Gerichtssaals warf. Der Ankläger, der von sehr kleinem und schwächlichem Körperbau ist, hütete sich weislich, den Handschuh aufzuheben, und sein Anwalt bemerkte, es sey doch wohl in unsern Zeiten etwas

aussergewöhnlich, wenn ein des Mordes Angeklagter durch einen zweiten Mord seine Unschuld sollte darthun können. Allein Lord Ellenborough entgegnete, daß der unglückliche Ausgang eines gesetzmäßigen Kampfes nicht Mord genannt werden dürfte, und vertagte die Gerichtssitzung bis zum nächsten Samstag, 22. d., damit der Ankläger Gründe sammeln könne, aus welchen dem Angeklagten, der nach den alten noch bestehenden Gesetzen in diesem Falle das Recht habe, sich auf ein Gottesurtheil zu berufen, ein solcher Kampf verweigert werden könne. Nach dem Buchstaben des alten Gesetzes müssen die Richter in feierlicher Sitzung dem Kampfe beizuhören, der vom Ausbruche des Tages bis zum Erscheinen der ersten Sterne dauern kann; die Streitenden sind mit großen Stöcken und kupfernen Schilden bewafnet. Unterliegt der eines Mordes Angeklagte und muß er seinen Gegner um Gnade bitten, so wird er gehangen; hält er aber den Kampf bis zum Ende aus, so kann er beträchtliche Entschädigung verlangen. Es wäre ein eigenes Schauspiel, einen Gerichtshof unserer Zeit einem solchen Kampfe vorsitzen zu sehen. In Irland ist ein ganz ähnlicher Fall anhängig; das dortige Gericht ist darüber in großer Verlegenheit, und will erst abwarten, was man in London beschließt.

**D e s t r e i c h.** In Wien, den 22. Nov. Se. K. K. Maj. haben unterm 15. d. den niederösterreich. Landmarschall, Joseph Grafen v. Dietrichstein, zum Gouverneur der privilegierten österreichischen Nationalbank, dann den privilegierten Großhändler, Johann Heinrich Ritter v. Seymüller, den ältern, zum Stellvertreter des Gouverneurs zu ernennen, so wie auch die durch den Ausschuss der privil. österreichischen Nationalbank zu Bankdirektoren erwählten Großhändler, Ritter v. Steiner, Ritter v. Eskeles, Pacher, v. Henikstein, Berger und Baron v. Pouthon, in dieser Eigenschaft zu bestätigen geruht. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 300<sup>z</sup>.

**P r e u ß e n.** Berlin, den 22. Nov. Der kön. Polizeiminister und Oberkammerherr, Fürst Sayn von Wittgenstein, ist, von der in Dresden ihn befallenen Krankheit völlig hergestellt, hier zurück angekommen. Der kais. russ. Feldjägerlieutenant, Deruzky, ist als Kurier von hier nach Petersburg abgegangen. — Die vom 3. d. datirte königl. Kabinettsordre, wodurch die neue Ministerial-

veränderung angeordnet wird, hebt zugleich die geheime oder höhere Polizei auf, und erklärt sie für ein Uebel, das nur die Noth habe gebieten können.

**S c h w e i z.** Durch Kreis Schreiben vom 17. d. hat der Vorort sämtliche Stände auf die allgemein bekannten Verhältnisse aufmerksam gemacht, welche nachtheilig auf den Kornhandel einwirken und nochmalige Besorgnisse erregen können. Es sind die fortdauernd hohen Kornpreise, die den freien Verkehr beschränkenden Maßnahmen, welche von einigen deutschen Nachbarstaaten getroffen worden, und die fortgesetzten völligen Sperren von Seite Savoyens und Frankreichs. Der Vorort glaubt, es dürften beförderliche Anläufe im Ausland, die jedoch keineswegs in der Nähe der Schweiz, sondern, um nachtheilige Rückwirkungen zu vermeiden, in entfernten Ländern zu veranstalten wären, den Ständen, welche für Getreidevorräthe sorgen müssen, und dem Interesse der Eidgenossenschaft überhaupt, durch alsdann desto eher mögliche Handhabung des innern freien Verkehrs, vortheilhaft seyn.

**T ü r k e i.** Französische Blätter melden aus Patras in Morea vom 8. Sept.: Am 23. v. M. hörte man gegen 8 Uhr Morgens in der Gegend von Vostiffa ein starkes Getöse, auf welches unmittelbar ein Erdbeben folgte, das ungefähr anderthalb Minuten dauerte. Zu gleicher Zeit wich das Meer auf eine weite Entfernung, so daß die auf der Rhede befindlichen Schiffe trocken lagen. Bald stürmte jedoch die wilde Fluth zurück, erhob sich 15 Fuß über das gewöhnliche Bett, und bedeckte eine große Strecke Landes mit ihren Wogen. Das Vorgebirg, welches einen Theil der Rhede von Vostiffa bildet, und sich an der Mündung des Gaidourounieti befindet, versank, nachdem es einen sehr dicken Rauch ausgeworfen, ins Meer, das auf diesem Punkte sehr tief ist. Die Stadt, welche achthundert Häuser und einige öffentliche Gebäude, eine Moschee, mehrere Kirchen u. enthielt, ist fast gänzlich zerstört, und 65 Einwohner sind unter den Ruinen begraben. Mehrere Dörfer um Vostiffa sind ebenfalls verwüstet. Acht Tage nach einander folgten auf dieses Erdbeben zwar minder starke, aber ziemlich häufige Stöße. Eine halbe Stunde von Vostiffa sieht man noch eine große Strecke Landes mit einem gelblichten, tief eingedrungenen Wasser bedekt.

## B a d e n.

## Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

	28. Nov.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{8}$	28 Zoll	$2\frac{1}{8}$ Linien	$4\frac{1}{8}$ Grad über 0	Südwest	75 Grad	trüb
Mittags $\frac{1}{3}$	28 Zoll	$2\frac{1}{8}$ Linien	$6\frac{1}{8}$ Grad über 0	Südwest	73 Grad	wenig heiter
Nachts $\frac{1}{11}$	28 Zoll	$2\frac{1}{8}$ Linien	$5\frac{1}{8}$ Grad über 0	Südwest	72 Grad	etwas heiter

## Theater-Anzeige.

Sonntag, den 30. Nov., wird, zum Vortheil des Unterzeichneten, mit allgemein aufgehobenem Abonnement zum erstenmale aufgeführt: Der Wald bei Bonby, historisch-romantisches Drama, mit Musik, in 4 Akten, nach dem Französischen von Castelli. — Wozu ergebenst einladet  
Partenstein, Hofschauspieler.

## Literarische Anzeige.

So eben ist erschienen und bei August Dewald und bei Mohr und Winter in Heidelberg zu haben: Die siebente Auflage von G. C. Claudius allgemeinem Briefsteller, nebst einer kurzen Anweisung zu den nöthigen schriftlichen Aufträgen für das gemeine bürgerliche Geschäftsleben. Ein Handbuch zum Selbstunterricht für die mittlern und niedern Stände. 8. Leipzig, in der Gräff'schen Buchhandlung. Zwei Alphabete für 1 fl. 36 kr.

Karlsruhe. [Gefundener Leichnam.] Den 4. d. M., Abends, wurde in dem Hardwalde, zunächst des kleinen Grezierplatzes, der Leichnam eines in mehrere Lumpen eingewickelten Kindes gefunden. Bei der Legal-Inspektion zeigte derselbe eine unreife Geburt von 5 bis höchstens 6 Monaten vor. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jedermann, der über diesen Vorfall einige Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, dieses ungesäumt dahier anzuzeigen.

Karlsruhe, den 10. Nov. 1817.

Großherzogliches Stadtamt.

Karlsruhe. [Straßenraub und Fahndung.] Freitags, den 21. Nov., früh 6 Uhr, reiste der im Gasthaus zum Darmstädterhof als Hausknecht gediente Konrad Gappes von Hohenbühlach, im Königreich Württemberg, von Karlsruhe nach Durlach, und wurde auf der Straße von 2 Burschen angefallen, und alles seines Geldes, welches in 678 fl. bestand, mit Gewalt beraubt. Die Münzsorten dieses geraubten Geldes bestanden in 200 fl. an Silber, das übrige in Gold. Unter dem Silbergeld befanden sich 16 Stük Badische große Thaler.

Die beiden Bursche haben, nach der Angabe des Beraubten, folgendermaßen ausgesehen: Der eine soll etwas über 6 Schuh groß gewesen seyn, und eine baumwollene Kappe auf dem Kopf getragen haben. Der zweite dieser Bursche sey ungefähr 5 Schuh groß gewesen, und habe eine sogenannte russische Kappe mit Wachstuch überzogen auf gehabt, beide aber hätten militärische Mäntel getragen.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden alle resp. Zivil- und Militärbehörden gemeindt ersucht, alles anzuwenden, was zu Entdeckung der Thäter beitragen könnte, zugleich aber auf die gefährlichen Bursche zu fahnden, und solche im Betretungsfall arretiren, und gegen Ersatz der Kosten anher abliefern zu lassen.

Karlsruhe, den 21. Nov. 1817.

Großherzogliches Stadtamt.

Karlsruhe. [Versteigerung zweier Obligationen.] Nächsten Montag, den 8. Dez. d. J., Nachmit-

tags 2 Uhr, werden in dem Gasthaus zum Ritter dahier zwei Wiener Stadtbank-Obligationen, zu 600 fl. und 450 fl. Nominalwerth, in öffentlicher Steigerung gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden zu eigen versteigert werden.

Karlsruhe, den 26. Nov. 1817.

Großherzogl. Badisches Stadtkammschreiberamt.  
Obermüller.

Heidelberg. [Früchte-Versteigerung.] Nächsten kommenden 16. Dez., Nachmittags 2 Uhr, wird im Gasthaus zum Badischen Hof dahier ein bedeutender Theil der bei den evang. reform. Kirchenrecepturen vorräthigen Früchten ohne Ratifikationsvorbehalt versteigert, und die Probestüchen sowohl auf hiesigem Markt als beim Versteigerungsakt zur Schau aufgestellt werden.

Heidelberg, den 25. Nov. 1817.

Nöttingen. [Mahlmühle- und Nebenwerk-Verlehnung.] Unterzeichnet ist gesonnen, seine dahier besitzende Erdmahlmühle, bestehend in drei Wohl- und einem Serdengang, welche erst 1810 neu und massiv gebaut, und 90 Schuh lang und 40 Schuh breit ist, nebst Dehlschlag, Hansreibe, Säg- und Sipsmühle, wobei ohngefähr 12 Morgen Acker, Wiesen und Gärten, und die Hälfte kleiner Zehnten auf hiesiger Gemarkung gehört, und noch bemerkt, daß die Nebenwerkler einen besondern Wasserfall, und von der Mahlmühle ganz unabhängig sind, entweder theilweise oder im Ganzen, auf 3 oder 6 Jahre, Dienstags, den 2. Dez., Vormittags 10 Uhr, auf öffentlicher Steigerung mit dem Bemerkten zu verlehnen, daß die Liebhaber mit gehörigen Zeugnissen ihres Prädikats, und einer zu leistenden, dem Bestandgeld angemessenen Kaution, welche letztere aber erst vor dem Aufzug gestellt werden darf, und welche, wie noch andere Bedinante, bei der Steigerung bekannt gemacht werden, oder wenn Liebhaber das Werk vorher in Augenschein nehmen wollen, das Weitere bei mir erfahren werden.

G. J. Schmidt.

Offenburg. [Mundtods-Erklärung.] Johann Key aus Niedle ist im ersten Grad für mundtods erklärt, und ihm Ignaz Falk von da als Pfleger beigegeben, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Offenburg, den 27. Nov. 1817.

Großherzogliches Stadt- und Ites Landamt.  
Meister.

Karlsruhe. [Verlorne Sachen.] Zwischen dem 22. und 25. Nov. ist auf dem Wege von Basel nach Karlsruhe in einem Gasthause geblieben, oder vom Wagen gefallen: eine Sammlung Briefschaften und Papiere, Herrn Paul Thiers riot zugehörig, zum Theil in einem bialichen pappdeckelten Funtel enthalten, wobei ein Certificat der Quatre Ministres de Neuchatel, ein Blatt Bonner Zeitung, ein alter Empfehlungsbrief, unterzeichnet Joseph Haydn, re. Der Finder oder Aufbewahrer wird inständig gebeten, alles an den Großherz. Bad. Hrn. Oberpostdirektionsrath Braun zu Karlsruhe zu senden, gegen Vergütung etwaiger Anstöße, und nach Erforderniß einer Erkenntlichkeit von 2 fl.